KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPFERN
Luftbadgasse 14-16, A- 1060 Wien,
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85-13

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien
Per Email: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 14. Juli 2011

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des derzeit laufenden Stellungnahmeverfahrens zum Entwurf eines LobbyG Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Zustimmung

Der Klagsverband begrüßt den Entwurf und seine Zielsetzung, Transparenz bei Tätigkeiten, die auf die Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse gerichtet sind, zu schaffen. Als Nichtregierungsorganisation, die regelmäßig die Erfahrungen der Mitgliedsvereine in den Gesetzgebungsprozess einbringt, findet der *Klagsverband* insbesondere die Einteilung der Lobbyorganisationen gemäß § 3 und deren unterschiedliche Behandlung sinnvoll.

2. Ausnahme unentgeltlicher Tätigkeit konkretisieren

§ 1 Abs. 3 Z. 1 nimmt unentgeltliche Tätigkeiten von der Anwendung des Gesetzes aus. Diese sinnvolle Ausnahme wird in den Erläuterungen allerdings eingeschränkt. So sollen „Aufwandersätze für Aktivitäten“ eine grundsätzlich unentgeltliche Tätigkeit zu einer entgeltlichen machen. Der Begriff „Aufwandersatz“ ist nicht definiert. So sollte etwa Aktivitäten, für die ein Verein seinen Ehrenamtlichen tatsächlich angefallene Kosten (z.B. Fahrtkosten, Übernachtungskosten) ersetzt, deshalb nicht als entgeltlich eingestuft werden.

Der *Klagsverband* regt daher an, diese Abgrenzung zu konkretisieren, da der Entwurf in der jetzigen Fassung einen empfindlichen Graubereich offenlässt.

Mit freundlichen Grüßen,

MMag. Volker Frey
Generalsekretär